

Gesundheits-
und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern

Justiz-, Gemeinde-
und Kirchendirektion
des Kantons Bern

Direction de la santé
publique et de la
prévoyance sociale
du canton de Berne

Direction de la justice,
des affaires communales
et des affaires ecclésiastiques
du canton de Berne

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 20
Telefax +41 31 633 79 09
www.gef.be.ch
info@gef.be.ch

Münstergasse 2
3011 Bern
Telefon 41 31 633 76 76
Telefax +41 31 633 76 25
www.jgk.be.ch
info.jgk@jgk.be.ch

An alle Ärztinnen und Ärzte mit
Berufsausübungsbewilligung im
Kanton Bern

Bern, 7. Januar 2013

Aufnahmepflicht Psychiatrie und fürsorgliche Unterbringungen ab 1.1.2013

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)¹ betreffend die Spitalfinanzierung, welche per 1. 1. 2012 in Kraft trat, gelten für alle Listenspitäler die gleichen Voraussetzungen. Dies betrifft insbesondere auch die generelle Aufnahmepflicht für alle Bernerinnen und Berner im Rahmen der Leistungsaufträge und der Kapazitäten (Art. 41a KVG).

Damit ist die bisher geltende Regelung mit den sogenannten Pflichtaufnahmegebieten in der Psychiatrie aufgehoben. Das Pflichtaufnahmegebiet aller Listenspitäler ist der gesamte Kanton. Alle Listenspitäler sind verpflichtet, für alle Personen mit Wohnsitz im Kanton eine Aufnahmebereitschaft im Rahmen ihrer Leistungsaufträge und Kapazitäten zu gewährleisten. Das heisst, sie müssen die Spitalbedürftigkeit von Patientinnen und Patienten beurteilen und gegebenenfalls eine stationäre Aufnahme organisieren. Es darf bei der Aufnahme zudem nicht nach Alter, Geschlecht, Herkunft oder Versicherungsstatus unterschieden werden (Art. 17 SpVG²).

Zusätzliche Informationen zur Aufnahmepflicht und eine Übersicht über die Institutionen mit Leistungsaufträgen in stationärer Psychiatrie finden Sie unter: www.be.ch/aufnahmepflicht.

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht tritt am 1. 1. 2013 in Kraft. Damit findet auch eine umfassende Neuregelung der behördlichen Massnahmen und insbesondere der fürsorglichen Unterbringungen (FU, löst die bisherige fürsorgliche Freiheitsentziehung FFE ab) statt.

Ärztinnen und Ärzte, welche im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung sind, dürfen solche Unterbringungen bei Personen, die an einer psychischen Störung oder an einer geistigen Behinderung leiden oder schwer verwahrlost sind, anordnen, wenn eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung besteht („Gefahr im Verzug“). Sie müssen dabei die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informieren (Art. 27 KESG³). Das entsprechende Formular und zusätzliche Informationen finden Sie unter www.be.ch/kesb.

Es ist für die zukünftige Planung der notwendigen Kapazitäten für fürsorgliche Unterbringungen im Kanton (Art. 74 KESG) von grosser Bedeutung, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) über eine vollständige und lückenlose Dokumentation aller Fälle verfügen. Nur so kann eine statistische Auswertung und Bedarfsprognose – unter

¹ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

² Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (SpVG; BSG 812.11)

³ Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)



der Gewährleistung des Datenschutzes – erfolgen. Wir möchten Sie deshalb auffordern, die Informationspflicht zu beachten und bei entsprechenden Verfügungen der zuständigen KESB eine Kopie zukommen zu lassen.

Die Auswertungen der KESB dienen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, insbesondere dem Spitalamt und dem Alters- und Behindertenamt, bei der Versorgungsplanung und gegebenenfalls der Schaffung von geeigneten Plätzen für den Massnahmenvollzug.

Wir bitten Sie von den veränderten Rahmenbedingungen Kenntnis zu nehmen, sich bei den zuständigen Behörden zu informieren und Ihre Tätigkeiten entsprechend zu koordinieren.

Freundliche Grüsse

GESUNDHEITS- UND
FÜRSORGEDIREKTION



Pascal Coullery
Generalsekretär

JUSTIZ-, GEMEINDE- UND
KIRCHENDIREKTION



Stefan Müller
Generalsekretär

Kopie an

- die psychiatrischen Leistungserbringer
- das Kantonale Jugendamt (JGK)
- die KESB-Geschäftsstelle